



Brüssel, den 16. Juni 2017  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0131 (NLE)**

---

---

10415/17  
ADD 1

FISC 144

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Juni 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 318 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung der Republik Polen, mit der Ukraine ein Abkommen betreffend die Instandhaltung von Straßenbrücken an der Grenze zwischen Polen und der Ukraine zu schließen, das Abweichungen von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem enthält

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 318 final - ANNEX 1.

---

Anl.: COM(2017) 318 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 15.6.2017  
COM(2017) 318 final

ANNEX 1

## **ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates**

**zur Ermächtigung der Republik Polen, mit der Ukraine ein Abkommen betreffend die Instandhaltung von Straßenbrücken an der Grenze zwischen Polen und der Ukraine zu schließen, das Abweichungen von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem enthält**

## ANHANG

### Liste der Brücken gemäß Artikel 1

1. Die Ukraine ist für die Instandhaltung der folgenden an der polnisch-ukrainischen Grenze gelegenen Straßenbrücke zuständig, die auf Kosten Polens errichtet wurde und Eigentum Polens ist:

Eine 186,68 Meter lange Stahlbrücke über den Fluss Bug zwischen Dorohusk und Jagodzin, entlang der polnischen Nationalstraße Nr. 12 und der ukrainischen öffentlichen Kraftfahrstraße Nr. M-07.

2. Polen ist für die Instandhaltung der folgenden an der polnisch-ukrainischen Grenze gelegenen Straßenbrücke zuständig, die auf Kosten Polens errichtet wurde und Eigentum Polens ist:

Eine 160,38 Meter lange Stahlbetonbrücke über den Fluss Bug zwischen Zosin und Ustyluh, entlang der polnischen Nationalstraße Nr. 74 und der ukrainischen öffentlichen Kraftfahrstraße Nr. N-22.

3. Für die Instandhaltung der 189,43 Meter langen, zwischen Dorohusk und Jagodzin entlang der polnischen Nationalstraße Nr. 12 und der ukrainischen öffentlichen Kraftfahrstraße Nr. M-07 gelegenen, mit Stahlträgern und einer Fahrbahnplatte aus Stahlbeton ausgestatteten Straßenbrücke über den Fluss Bug, die auf Kosten beider Staaten errichtet wurde und sich im Eigentum beider Staaten befindet, sind beide Parteien zuständig, wobei jede Partei den eigenen Teil übernimmt; ausgenommen ist die Instandhaltung im Winter.

Für die Winter-Instandhaltung der ganzen Straßenbrücke sind die Parteien wie folgt zuständig:

- (1) Polen: Vom 1. Oktober jedes ungeraden Jahres bis zum 30. September jedes geraden Jahres.
- (2) Ukraine: Vom 1. Oktober jedes geraden Jahres bis zum 30. September jedes ungeraden Jahres.